

COVID-19 Notfonds der Stadt Hohenems

Wer rasch und unbürokratisch hilft, hilft doppelt !

Die Stadt Hohenems will Unternehmern in jenen Bereichen, die von verordneten Schließungen betroffen sind, rasch und unbürokratisch helfen und deren Überleben in einer Notsituation sichern. Die Unterstützungen der Stadt Hohenems sollen als Ergänzungen der Hilfestellungen des Bundes, des Landes Vorarlberg und der Wirtschaftskammer Vorarlberg wirken.

WIDMUNGSZWECK

Mit dieser Unterstützung der Stadt Hohenems sollen Unternehmer mit Firmensitz in Hohenems, die durch die Corona Pandemie mit staatlich verordneten Schließungen konfrontiert sind, bei der Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben rasch und unbürokratisch geholfen werden.

ARTEN DER UNTERSTÜTZUNG

1. Aussetzung der Einbringung der Kommunalsteuer und von Gemeindeabgaben für betriebliche Zwecke
2. nicht rückzahlbarer Mietzuschuss zu den Geschäftsräumlichkeiten
3. Aussetzung von Pacht/Miete für betriebliche Pächter/Mieter von städtische Objekten und Infrastruktur

VORAUSSETZUNGEN

- Der Betrieb muss von einer staatlichen Schließung betroffen sein (Verweis auf die Verordnungen des Bundes) und/oder es muss eine wirtschaftliche Notlage aufgrund der Corona Pandemie vorliegen.
- Eine wirtschaftliche Notlage ist jedenfalls gegeben, wenn ein monatlicher Umsatzrückgang von 50% und mehr vorliegt.

1. Aussetzung der Einbringung der Kommunalsteuer und von Gemeindeabgaben für betriebliche Zwecke

Antragssteller (an abgaben@hohenems.at)

- Betriebsstätte seit 01.03.2020 in Hohenems
- Die Antragstellung ist auch ohne staatlich verordnete Schließung möglich, wenn eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

Unterstützung/ Dauer

- Aussetzung der Einbringung von monatlich anfallenden Kommunalsteuerzahlungen und von Gemeindeabgaben und -gebühren für betriebliche Zwecke.
- Die Aussetzung der Einbringung gilt für vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 anfallende Kommunalsteuern/Gemeindeabgaben und -gebühren. In besonders begründeten Härtefällen ist eine Aussetzung der Einbringung bis zum 30.09.2020 möglich.
- Bei Bedarf Abschluss einer zinsfreien aber verbindlichen Ratenvereinbarung mit Ende der Frist der Aussetzung der Einbringung.

2. Nicht rückzahlbarer Mietzuschuss für Geschäftsräumlichkeiten

Antragssteller (an wirtschaft@hohenems.at)

- Betriebsstätte seit 01.03.2020 in Hohenems
- Betriebsstätten die von staatlich verordneter Schließung betroffen sind, insbesondere Einzelhandel, Gastgewerbe, gewerbliche Beherbergungsbetriebe, Dienstleister

Unterstützung/ Dauer

- Nicht rückzahlbarer Mietzuschuss für Geschäftsflächen von 50% der Nettomiete, maximal € 1.000 pro Monat. Betriebs-, Erhaltungs- oder sonstige Kosten werden nicht gefördert.
- Eigentümer können eine fiktive Miete von € 4 pro Quadratmeter (=50 % von € 8) Betriebsfläche ansetzen, maximal € 1.000 pro Monat
- Der Zuschuss wird für Mieten im Zeitraum 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 gewährt. Die Gewährung erfolgt auch wenn die staatlich verordneten Schließung in diesem Zeitraum aufgehoben wird und die wirtschaftliche Notlage weiterhin gegeben ist.

erforderliche Unterlagen

letzte Mietzinsvorschreibung/ Mietvertrag

3. Aussetzung von Pacht/Miete für betriebliche Pächter/Mieter von städtischen Objekten und Infrastruktur

Antragsteller

- keine gesonderte Antragstellung notwendig

Unterstützung/ Dauer

- Die Stadt Hohenems verzichtet für die Dauer von staatlich verordneten Schließungen des Pacht- oder Mietobjektes (zB Gasthäuser, Vereinslokale, Sportanlagen, Verkehrsflächen) auf die vertraglich vereinbarten Zahlungen der Pacht oder Miete. Betriebs-, Erhaltungs- oder sonstige Kosten sind davon nicht betroffen.
- Die Unterstützung nach Pkt. 3 schließt eine Unterstützung nach Pkt. 2 aus.
- Der Zuschuss in Form der Aussetzung der Vorschreibungen wird für Pachte/Mieten im Zeitraum 15.03.2020 für die Zeit der staatlich verordneten Schließungen, längst jedoch bis zum 30.06.2020 gewährt.

AUSSCHLUSS VON MEHRFACHUNTERSTÜTZUNGEN

- Grundsätzlich gilt, dass der Antragssteller zuerst Förderungen des Bundes, des Landes oder der Wirtschaftskammer in Anspruch nehmen muss. Aufwendungen die unter die Punkte 2 und 3 fallen und bereits bei einer anderen Förderstelle zur Förderung eingereicht und bewilligt worden sind, können bei der Stadt Hohenems nicht nochmals zur Unterstützung eingereicht werden.
- Bei falschen Angaben sind sämtliche Unterstützungen an die Stadt Hohenems zurückzubezahlen.

ENTSCHEIDUNG

- Einreichungen sind im Zeitraum 25.03.2020 bis 31.12.2020 möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung aus dem COVID-19 Notfonds der Stadt Hohenems.
- Aufgrund aktueller Entwicklungen sind Änderungen dieser Richtlinie möglich.